

T. 24.

Est. A-2477

ESTICA

Allgemeine Grundfätze,

nach welchen in Zukunft, jedoch mit Rücksicht auf Local- und Personal-Umstände das Beneficium unentgeldlicher Collegien von dem Confeil der Kaiferlichen Univerfität zu Dorpat ertheilt werden foll.

Gefuche bey dem Univerfitäts - Confeil um unentgeldlichen Besuch sämmtlicher Vorlefungen müffen nothwendig mit Testimoniis paupertatis begleitet feyn. Andere werden nicht angenommen.

1.

Diefe Testimonia paupertatis müffen von der Orts-Obrigkeit des Anfuchenden in der gehörigen Form als eine öffentliche Akte ausgefertigt feyn. Auf Zeugnisse von Privatperfonen, wenn fie auch in öffentlichen Ämtern ftehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

3.

Bey einzelnen Professoren dürfen Gefuche diefer Art, weder fchriftlich noch mündlich, angebracht werden. Sie gehören allein vor das Direktorium der Univerfität, und kein Professor ift ermächtigt, demfelben einzugreifen. Doch behält jeder Professor das Recht, aus freundschaftlichen Rückfichten freywillig und ungebeten feine Vorlefungen frey zu geben, wem er will.

Est.

Est. Kuznetsov

3794

131192182

Zu diesem Beneficio qualificiren sich:

- a) Waifen, deren Vermögen überhaupt weniger als 1500 Rubel B. Aff. beträgt.
- b) Vaterlose Waifen, die entweder nicht 1500 Rubel eigenes Vermögen besitzen, oder deren Mütter nicht in bekanntem Wohlstande find.
- c) Söhne aus sehr zahlreichen Familien, deren Vater wenigstens drey noch unverforgte Kinder, und nicht über 1200 Rubel B. Aff. jährlicher Reventüen, sowohl in baarem Gelde, als in andern Emolumenten und Nutzungen, welche gleichfalls mit in Anschlag zu bringen sind, besitzt.
- d) Söhne von geistlichen und weltlichen Beamten, die außer ihrer Befoldung kein anderweitiges Vermögen besitzen, und deren Stellen notorisch von geringem Ertrage sind.
- e) Söhne aus niedern Ständen, so wie ohne Ausnahme aus dem Bauernstande, welche kein eigenes Vermögen besitzen, und sich durch Talente und erworbene Geschicklichkeit auszeichnen.

5.

Von diesen obengenannten Fällen, welche auf das Beneficium unentgeltlicher Vorlesungen Anspruch geben, müssen diejenigen, auf welche sich das deshalb eingereichte Gesuch speciell und vorzüglich gründet, in dem §. 2 gedachten gerichtlichen Attestate enthalten, und dadurch gehörig beglaubiget seyn.

6.

Wenn aber diese Umstände dennoch zweifelhaft und Gründe pro und contra vorhanden sind, so kann auch nur die Hälfte des Honorars erlassen werden.

Jeder, der um freye Vorlesungen ansucht, ist ferner verbunden, sich zugleich gewissenhaft darüber zu erklären, ob er außer akademische Studien, oder anderweitige Unterstützung genießet, und wie hoch deren Betrag sich belaufe. Wer dieses absichtlich verschweigt, hat, außer der augenblicklichen Entziehung der ihm zugestandenen Erleichterung, eine angemessene ernstliche Strafe zu erwarten.

8.

Gleichergestalt werden diejenigen Studierenden, welchen von dem Universitäts-Conseil unentgeltliche Vorlesungen bewilligt worden sind, sich aufs äufferste befleiffigen, durch Sparsamkeit und gute Ordnung dem dabey beabsichtigten Zweck, nämlich die Erleichterung ihrer akademischen Studien, zu entsprechen. Wer sich diesem zuwider öftere entbehrliche Ausgaben, Schmaufereyen &c. erlauben würde, hat sich gleichfalls des Verlustes des Beneficii unausbleiblich zu gewärtigen. Als weshalb sowohl die Dekane derjenigen Fakultäten, zu welchen gedachte Studierende gehören, als auch alle übrigen Herren Professoren dem Conseil von Zeit zu Zeit über den Fleiß, ökonomische Ordnung und Sittlichkeit derselben, zu referiren verbunden sind.

9.

Ferner macht sich jeder Studierende, welcher um freye Collegia nachsucht, dadurch zugleich verbindlich, diese Akademie nicht vor Endigung seiner Studien mit einer andern zu vertauschen, es sey denn, daß er erweislich daselbst mehrere Unterstützung zu erwarten hätte. Wer gegen dieses von ihm ausdrücklich zu leistende Versprechen dennoch vor Ablauf seines Triennii in das Ausland reifen würde, hat bey seiner Rückkehr keine weitere Ansprüche auf das ihm etwa sonst nach diesem Reglement zukommende Beneficium.

Die Söhne der sämmtlichen hiesigen Univerfitäts Verwandten, genieffen so wie diese letzteren selbst, ohne weiteres Gesuch, das Recht, die Vorlesungen unentgeltlich zu besuchen.

II.

Übrigens wird dieses Beneficium vom Univerfitäts-Conseil immer nur auf ein Jahr ertheilt, und das Gesuch muss nach Ablauf desselben, auf gehörige Art wiederum erneuert werden; welcher Grundsatz auch auf die früheren, bereits vor Publication dieses Reglements deshalb ertheilten Berechtigungen anzuwenden ist.

Dorpat, den 28^{ten} August 1803.

Rector und Conseil der Kaiserlichen Univerfität zu Dorpat.

D. G. BALK,

d. Z. Rector d. Univerfität.

H. Frisch, Sekr.